

|                          |   |            |
|--------------------------|---|------------|
| <b>Stadt Tecklenburg</b> | Zust. FB: 10 Zentrale Dienste u. Finanzen | Datum      |
|                          | Aktenzeichen:                             | 23.01.2020 |

### Sitzungsvorlage Nr. 1 / 2020 - Anlagen

|   |               |              |
|---|---------------|--------------|
| <input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss                     | am            | TOP          |
| <input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | am            | TOP          |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik     | am            | TOP          |
| <input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes               | am            | TOP          |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport        | am            | TOP          |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Wahlausschuß                        | am 04.02.2020 | TOP <b>3</b> |
| öffentliche Sitzung   |               |              |

**Betreff: Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020**

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine haushaltsmäßige Berührung                       Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

Ergebnisplan

Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)

Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

**Beschlussvorschlag:**

Der Wahlausschuß beschließt die Einteilung des Wahlgebietes in 13 Wahlbezirke entsprechend der Einteilung zur Kommunalwahl 2014 mit den Änderungen, die auf Seite 4 der Sitzungsvorlage im einzelnen beschrieben und in den Anlagen 5 bis 8 zur Sitzungsvorlage (Kartenausschnitte) dargestellt sind.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/in

  
\_\_\_\_\_  
Wahlleiter

\_\_\_\_\_  
Zust. Bearbeiter/in

Der Innenminister des Landes NRW hat den Termin für die nächste Kommunalwahl auf den 13.09.2020 festgesetzt. Der Rat der Stadt Tecklenburg durch Satzung hat festgelegt, daß der Rat (auch) nach der Kommunalwahl 2020 aus 26 Ratsmitgliedern bestehen soll. Gleichzeitig wurde damit festgelegt, daß das Wahlgebiet der Stadt Tecklenburg in 13 Wahlbezirke einzuteilen ist.

### **Einwohnergrenzen für die Bildung und Größe der Wahlbezirke**

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 wurde § 4 Abs. 2 KWahlG so geändert, daß bei der Ermittlung der Einwohnerzahl unberücksichtigt bleibt, wer nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt (sog. Drittstaatler). Diese Einwohnerzahl soll lt. Erlaß des Innenministeriums NRW vom 12.4.2019 einmalig zum Stichtag 30.4.2019 nach dem Melderegister bestimmt werden. Damit bleibt der übliche Abstand von 18 Monaten zum Ende der Wahlperiode (mit Ablauf des 31.10.2020) gewahrt. Die vorherige Rechtslage sah insbesondere vor, daß alle Einwohner – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – berücksichtigt wurden.

Die Einwohnerzahl (Deutsche und EU-AusländerInnen, unabhängig vom Alter) betrug in Tecklenburg zum Stichtag 30.4.2019 8.813 EinwohnerInnen. Bei 13 Wahlbezirken ergibt sich eine durchschnittliche Einwohnerzahl je Wahlbezirk von 678 EinwohnerInnen. Nach der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 2 KWahlG darf die Abweichung bei den einzelnen Wahlbezirken von der durchschnittlichen Einwohnerzahl im gesamten Wahlgebiet nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Im Rahmen der Entscheidung bzw. des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 20.12.2019 über die Verfassungsbeschwerde, die sich ausdrücklich „nur“ gegen die Neuregelung des § 4 Abs. 2 KWahlG (Berücksichtigung nur der Deutschen und der EU-BürgerInnen, siehe oben) richtete, hat das Gericht zum einen diese Regelung als verfassungskonform bestätigt und somit nicht beanstandet, zum anderen aber in seiner Urteilsbegründung aufgezeigt, wie die übrigen Regelungen (insbesondere die zur max. Abweichung von bis zu 25 %) verfassungskonform auszulegen und anzuwenden sind (siehe hierzu weiter unten).

### **Einteilung der Wahlbezirke**

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG darauf Rücksicht zu nehmen, daß räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. § 4 Abs. 3 KWahlG bestimmt außerdem, daß, sofern die Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig stattfinden, die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden dürfen. Darüber hinaus werden in den Vorschriften des KWahlG keine weiteren konkreten Regelungen für die Einteilung der Wahlbezirke getroffen.

## **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 20.12.2019 zu den Wahlbezirken**

Es wurde entschieden, daß die Neuregelung zur Größe der Wahlbezirke in § 4 Abs. 2 KWahlG (Berücksichtigung nur der Deutschen und EU-AusländerInnen, siehe oben) mit der Landesverfassung vereinbar ist. **Die Vorgaben zur Abweichungstoleranz bei der Wahlbezirksgröße müssen aber einschränkend ausgelegt werden.**

Im Nachgang zu diesem Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW hat es – neben der schriftlichen und sehr ausführlichen Urteilsbegründung des Gerichtes - bis heute mehrere Informationen und Hinweise des Gerichtes, des Städte- und Gemeindebundes NRW, des Innenministeriums und auch des Kreises gegeben. Die Rechtslage läßt sich danach wie folgt zusammenfassen:

*Die Bestimmung zur zulässigen Abweichungstoleranz bei der Einteilung der Wahlbezirke von bis zu 25 % (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG) bedarf der einschränkenden, sogenannten verfassungskonformen Auslegung.*

*Eine Abweichung von mehr als 15 % (nach oben oder unten) erfordert eine besondere Rechtfertigung.*

*Eine Differenz von bis zu 15 % ist vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt (weil gewisse Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar seien).*

*Neben den Einwohnerzahlen je Wahlbezirk (Deutsche und EU-Bürger ohne Drittstaatler) ist nach dem Urteil des VerfGH außerdem die Zahl der Wahlberechtigten – ebenfalls zum Stichtag 30.4.2019 – zu ermitteln, da lt. VerfGH letztlich die Wahlberechtigtenzahl maßgeblich ist.*

*Die volle Ausschöpfung der Abweichungstoleranz von 25 % bringt aber einen nicht unerheblichen Eingriff in die Wahlrechts- und die Chancengleichheit mit sich und muß deshalb im Einzelfall verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.*

*Als legitimer Grund kommt das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG) in Betracht.*

*Der Zweck einer reinen Verwaltungsvereinfachung ist kein durch die Verfassung legitimierter ausreichender Grund.*

Diese neue bzw. durch den Verfassungsgerichtshof nun konkretisierte Rechtslage hat folgende Auswirkungen auf die vorzunehmende Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020 in der Stadt Tecklenburg:

In der **Anlage 1 (Queraufstellung)** zu dieser Vorlage ist dargestellt, welche maßgebende Einwohnerzahl zum Stichtag 30.4.2019 auf die 13 Wahlbezirke der Kommunalwahl 2014 entfällt. Die Zuschnitte dieser Wahlbezirke sind in dem als **Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan** (mit Angabe der Einwohnerzahlen vom Stand 30.4.2019) ersichtlich.

Ergebnis dieser ersten Berechnung ist, daß lediglich bei 3 Bezirken eine Abweichung von mehr als 15 % vom Durchschnittswert (678 Einwohner) zu verzeichnen ist, nämlich die Bezirke 5 Ledde I, 7 Ledde III sowie 11 Tecklenburg I.

Bei den anderen 10 Wahlbezirken hingegen liegt die Abweichung jeweils unter 15 % vom Durchschnittswert, so daß sich insoweit kein Handlungs- bzw. Anpassungsbedarf ergibt.

Die Berücksichtigung nur der Zahl der Wahlberechtigten – wie vom VerfGH gefordert - im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten (für die zur Kommunalwahl 2014 gebildeten Wahlbezirke) ist in der **Anlage 3 (ebenfalls Queraufstellung)** zu dieser Vorlage dargestellt und führt zu folgendem Ergebnis:

Auch bei dieser Berechnung liegt die Abweichung bei den Bezirken Ledde I, Ledde III und Tecklenburg I bei mehr als 15 % über dem Durchschnittswert (588 Wahlberechtigte).

### **Änderungen der Wahlbezirkseinteilung, die von der Wahlleitung bzw. von der Verwaltung vorgeschlagen werden:**

Da die Einwohnerzahlen in den Wahlbezirken 7 Ledde III und 11 Tecklenburg I mit – 19,75 % bzw. + 20,37 % deutlich vom Durchschnittswert (678) abweichen, werden folgende Änderungen vorgeschlagen (diese Änderungen sind wiederum dargestellt in den **Kartenausschnitten lt. Anlagen 5 bis 8** der Sitzungsvorlage):

#### Ortsteil Ledde

Der Bezirk 7 Ledde III wird dadurch vergrößert, daß folgende Adressen aus dem bisherigen Wahlbezirk 6 Ledde II und damit die dort jeweils wohnenden Einwohner (D + EU) dem Bezirk 7 zugeordnet werden:

Windmühlenstraße 16, 18 und 26

Widum 1, 2, 3, 4 und 6

Auf diese Adressen entfallen (mit Stand 30.4.2019) zusammen 27 EinwohnerInnen.

Außerdem wird der Bezirk 5 Ledde I dadurch vergrößert, daß folgende Adresse aus dem bisherigen Wahlbezirk 6 Ledde II und damit die dort wohnenden Einwohner (D + EU) dem Bezirk 5 zugeordnet wird:

Ledder Dorfstraße 29

Auf diese Adresse entfallen (Stand 30.4.2019) 4 EinwohnerInnen.

#### Ortsteil Tecklenburg

Da die Einwohnerzahl im Wahlbezirk 11 Tecklenburg I mit + 20,37 % ebenfalls deutlich vom Durchschnittswert (678) abweicht, werden hier folgende Änderungen vorgeschlagen:

Der Bezirk 11 Tecklenburg I wird dadurch verkleinert, daß folgende Adressen aus diesem Bezirk und damit die dort jeweils wohnenden Einwohner (D + EU) den Bezirken 12 Tecklenburg II bzw. 13 Tecklenburg III zugeordnet werden:

Aus dem Bezirk 11 an den Bezirk 12 Tecklenburg II:

Bahnhofstraße 1, 3, 5, 7, 9, 13 und 15

Auf diese Adressen entfallen (Stand 30.4.2019) zusammen 15 EinwohnerInnen.

Aus dem Bezirk 11 an den Bezirk 13 Tecklenburg III:

Hofbauers Kamp 25, 27, 29, 31a, 31b, 31c, 33 und 35

Auf diese Adressen entfallen (Stand 30.4.2019) zusammen 20 EinwohnerInnen.

Das Ergebnis dieser Änderungen ist zahlenmäßig in der **Anlage 4 (Queraufstellung)** dargestellt und läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Bei den Bezirken 5 – 7 (Ortsteil Ledde) liegt die Abweichung vom Durchschnittswert nur noch bei 16,07 %, 16,66 % bzw. 15,77 % und somit nur noch geringfügig über dem Wert von 15 %.

Bei den Bezirken 11 bis 13 (Ortsteil Tecklenburg) liegt die Abweichung vom Durchschnittswert nur noch bei 15,2 % bzw. 15,06 % (in zwei Bezirken) und somit ebenfalls nur noch geringfügig über dem Wert von 15 %.

## Rechtliche Würdigung dieses Ergebnisses unter Berücksichtigung des VerfGH-Urteils vom 20.12.2019

Bei der Stadt Tecklenburg handelt es sich – insgesamt gesehen, d. h. unter Einbeziehung aller 4 Ortsteile – um einen eher ländlichen Bereich. Die Stadt Tecklenburg verfügt über gewachsene Ortsstrukturen in den 4 Ortsteilen (bzw. früher selbständigen Gemeinden), die nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander liegen und deren Ortskerne mind. 2,5 km (Luftlinie, bezogen auf Ledde und Tecklenburg) auseinander liegen.

Die Rücksichtnahme auf diese – auch historisch bedingten - Strukturen kann durchaus dazu führen, die Wahlbereitschaft zu erhöhen, sowie die Kommunikation zwischen den Wählern sowie mit den Mandatsbewerbern erleichtern und damit die politische Willensbildung fördern. Zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG ist es daher gerechtfertigt, bei den Wahlbezirken 5 bis 7 im Ortsteil Ledde sowie 11 bis 13 (Ortsteil Tecklenburg) geringfügige Abweichungen von mehr als 15 % - wie in der **Anlage 4** zahlenmäßig dargestellt - zuzulassen.

Um das Ergebnis der vorgeschlagenen Änderungen auf der Grundlage der Wahlberechtigten zum 30.4.2019 darzustellen, ist der Sitzungsvorlage die **Anlage 10 (Queraufstellung)** beigelegt. Auch wenn sich hier wie dargestellt Abweichungen von mehr als 15 % vom Durchschnitt ergeben, wird davon ausgegangen, daß diese letztlich „zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge“ (sh. oben) als rechtskonform anzusehen sind.

### Weitere Hinweise:

Die Verwaltung hat im Rahmen der Vorbereitung der Wahlausschußsitzung am 04.02., insbesondere auch unter Berücksichtigung des VerfGH-Urteiles vom 20.12.2019, zusätzlich die maßgeblichen Einwohner- und Wahlberechtigtenzahlen zum Stand 31.12.2019 und damit deutlich aktuellere Daten im Vergleich zum Stichtag 30.4.2019 ermittelt, um der bestehenden Prognosepflicht Rechnung zu tragen. Diese Daten führen aber zu keinen wesentlich anderen Ergebnissen als die Berechnungen zum Stichtag 30.4.2019.

Auch sind aus heutiger Sicht der Verwaltung keine kurzfristig eintretenden „wesentlichen“ Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. Fertigstellung und Bezug eines **neuen großen** Baugebietes) absehbar, so daß sich auch insoweit die Einwohner- und Wahlberechtigtenzahlen bis zum Wahltag voraussichtlich **nicht in relevantem Umfang** verändern werden.

Die Zuordnung der Straßen (ggf. unter Angabe der betreffenden Hausnummer) im gesamten Wahlgebiet zu den 13 Wahlbezirken (unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen und noch zu beschließenden Änderungen, sh. oben) ist als **Anlage 9 der Vorlage** beigelegt.